



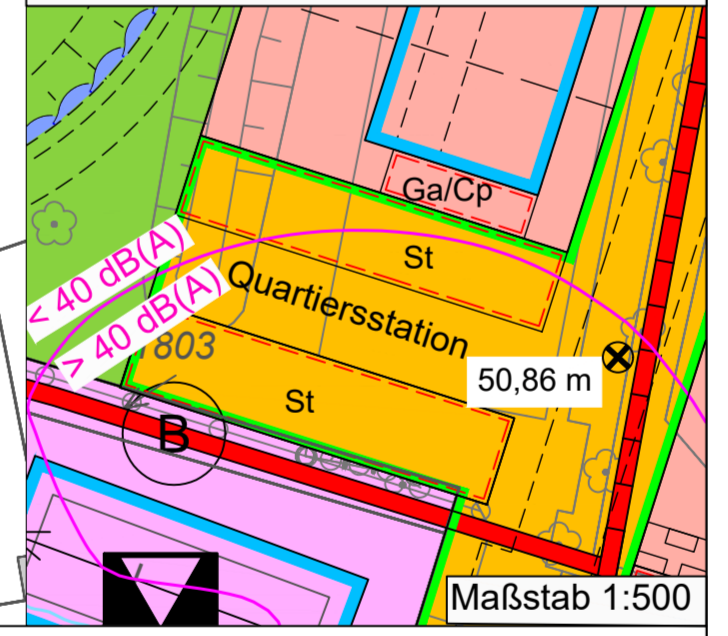
Fassadenfarben rot/rotbraun - RAL CLASSIC

- RAL 3000 Feuerrot
- RAL 3003 Rubinrot
- RAL 3005 Weinrot
- RAL 3009 Oxidrot
- RAL 3011 Braunrot
- RAL 3013 Tomatenrot
- RAL 3016 Korallenrot
- RAL 3031 Orientrot
- RAL 3032 Perfirubinrot
- RAL 3033 Perlrosa

Fassadenfarben beige - RAL CLASSIC

- RAL 1000 Grünbeige
- RAL 1001 Beige
- RAL 1002 Sandgelb
- RAL 1013 Perweiß
- RAL 1014 Eifenbein
- RAL 1015 Helleifenbein
- RAL 9001 Cremeweiß
- RAL 9003 Signalweiß
- RAL 9010 Reinweiß

Beiplan gemäß Textliche Festsetzungen, Punkt 1.1.2



- 1 **Textliche Festsetzungen gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 1.1 **Art der baulichen Nutzung**
    - 1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA<sub>1-14</sub>) ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gartenbau- und Tennisanlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und § 5 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
    - 1.1.2 Auf der als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzten Fläche nördlich des Heimathaus (Kirschgarten 49) ist eine Nutzung durch den Gemeinbedarf mit Pflanzstapeln oder als Bauanlagen zulässig. Sobald der zugehörige Pachtvertrag ausläuft und nicht verlängert wird, ist auf ihr stattdessen die Erweiterung der örtlichen angrenzenden Quartiersstation (öffentliche Verkehrsfläche, vgl. Beiplan) zulässig (§ 9 Abs. 2 BauGB).
  - 1.2 **Maß der baulichen Nutzung**
    - 1.2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA<sub>1-14</sub>) ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei je Doppelhaushälfte / je Reihenhaushälfte begrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).
    - 1.2.2 Ausnahme ist bei Reihemittelhäusern eine Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,5 zulässig, wenn mit ihr die geforderte prozentuale Erhöhung mit den Nachbarhäusern ermöglicht wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 17 Abs. 2 BauNVO, vgl. Textliche Festsetzung Nr. 2.1.3).
    - 1.2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>5</sub> sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der im Plan entsprechend festgesetzten Flächen zulässig. Die Flächen der Tiefgaragen sind bei der Ermittlung der Grundfläche zu berücksichtigen, die GRZ darf durch sie bedingt - bis zu 0,3 betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO).
  - 1.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
    - 1.3.1 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist im Erdgeschoss ausnahmsweise durch Terrassenbegrünungen zulässig, soweit sie sich auf 2/3 der Gebäudebreite bzw. eine Tiefe von bis zu 3,0 m beschränken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO).
    - 1.3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>6</sub> (abweichende Bauweise) sind Reihenhäuser mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig, an ihren Stirnseiten sind sie mit Grenzstreifen zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO).
    - 1.3.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>1</sub> (abweichende Bauweise) sind sowohl Hausgruppen als auch Mehrfamilienhäuser mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig, an ihren Stirnseiten sind sie mit Grenzstreifen zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO).
  - 1.4 **Höhe baulicher Anlagen / Geschossigkeit**
    - 1.4.1 Die maximalen Gebäudehöhen als Gebäudehöhen (GH) der Flachdachgebäude bzw. als First- und Traufhöhen (FH, TH) der Gebäude mit geneigten Dächern - sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung mit Bezug auf Normalhöhen (NH) festgesetzt. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachtraufe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 BauNVO).
    - 1.4.2 Ausnahme bilden die festgelegten Gebäudehöhen überschritten werden, soweit dies für Anlagen und Außenbau zur Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich ist und diese alles für ein mindestens 1,00 m von der Außenwand zurückgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO, vgl. Textliche Festsetzung Nr. 2.1.3).
- 1.5 **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
  - 1.5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder -außenhalb der Vorgärten (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1.6.4) - an den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude bzw. im rückwärtigen Bereich zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO). Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Fahrradabstellanlagen und Müllsammelanlagen. Letztere beides sind mit versickerungsfähigen Plätschern oder Gittersteinen auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
  - 1.5.2 Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Doppelhäuser mit versetzten Baufächern, die voraussichtlich von Norden erschlossen werden, sind Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich oder Terrassen ausnahmsweise zulässig, wenn sie die Erschließung von der als erschließenden Straße oder Zufahrt nicht beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO).
  - 1.5.3 Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür mit „Ga/CP“-festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO).
  - 1.5.4 Bei Garagen und überdeckten Stellplätzen (Carports) ist ein vorerster Abstand von mindestens 3,0 m (Außenfläche) zur Straßenbegrenzungslinie bzw. GFL-Fläche einzuhalten. Garagen müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. GFL-Fläche einhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO).
  - 1.5.5 Nicht überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür mit „St/CP“-festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO).
  - 1.5.6 Offene Stellplätze sowie private Erschließungsflächen sind mit versickerungsfähigen Plätschern oder Gittersteinen auszuführen. Diese Regelung gilt nicht für Tiefgaragen, sofern eine Pflasterung aus technischen Gründen nicht möglich ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
  - 1.5.7 Die Tiefgaragenflächen außerhalb der überbaubaren Flächen sind mit einer mindestens 50 cm dicken Substratschicht zu überdecken und dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 1.6 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, (Dach-)Flächen Begrünung**
  - 1.6.1 Die zum Erhalt bestehender Bäume (Dach-)Flächen Begrünung als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
  - 1.6.2 Im Bereich privater Stellplatzanlagen (mit 6 oder mehr Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein profunder Laubbau fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Je Baum ist eine Vegetationsfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzuziehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und BauGB).
  - 1.6.3 Die im Bebauungsplan an vorgeschriebenen Standorten festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als heimische, standortrechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
  - 1.6.4 Vorgärten (Bereiche zwischen der Gehsteigkante/zuführung und der dieser anschließenden zugewandten Baugrenze) sind vielfältig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Davon ausgenommen sind Flächen, die zur Erschließung erforderlich sind (Geh- und Fahrflächen, Müllabfuhrplätze). Die Gestaltung der Vorgartenfläche durch Strauchhecken (z.B. Schmetterling, Kirs, Spitz, etc.) ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und BauGB).
- 2 **Textliche Festsetzungen gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNRW 2018)**
  - 2.1 **Bauwerkgestaltung**
    - 2.1.1 Als Dachform sind in den WA<sub>1-14</sub> ausschließlich Flachdächer (mit einer Dachneigung von maximal 5 Grad) zulässig.
    - 2.1.2 Organg- und Dachüberstände sind für Gebäude mit Flachdach unzulässig.
    - 2.1.3 Dachaufbauten (mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen, vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1.4.2) sowie Dachterrassen sind unzulässig.
    - 2.1.4 Die Hauptbaukörper sind nur als Kleinkörper in rotierender Farbgebung (RAL Nr. 3000, 3003, 3005, 3009, 3011, 3013, 3015, 3021, 3023, 3025), bzw. nur als Kleinkörper in Grünblau in weißer beige Farbgebung (RAL Nr. 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 9001, 9003, 9010) zulässig.
  - 2.1.5 Gleitende Fassadenmaterialien sind ausgeschlossen.
  - 2.1.6 Gleitende Fassadenmaterialien sind ausgeschlossen.
  - 2.1.7 Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils profanlich, d.h. mit einheitlicher Vordergebäude, gleicher Firsthöhe, gleicher Dachneigung sowie einheitlich in Material und Farbe zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB).
- 2.2 **Einfriedlungen**
  - 2.2.1 Grundstückseinfriedlungen an Straßen-, Fuß-/Radweg- oder privaten Erschließungsflächen sind nur in Verbindung mit einer Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche zugewandten Einfriedlung mit standortgerechten Laubgehölzen von mindestens 0,30 m Tafel zulässig. Diese sowie die dahinterliegenden Zäune oder Mauern dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 3 **Hinweise**
  - 3.1 **Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstleistung bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthaus 3, Alberslocher Weg 33, eingesehen werden.
  - 3.2 **Empfehlung zum Schutz vor Starkregenereignissen**

Für o.g. Räume sind bei einem Beurteilungspegel nachts über 45 dB(A) (siehe Planzeichnung) nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ schalldämmende Lüftungsanlagen erforderlich. Die akustischen Eigenschaften der Lüftungsanrichtungen sind bei der Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämmung im Rahmen von RW-ges zu berücksichtigen. Abweichungen von dieser Festsetzung sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis durch einen Sachverständigen über die Einhaltung eines Beurteilungspegels > 45 dB(A) nachts zulässig.

Für Tiefgaragen wird empfohlen, technische Vorkehrungen zum Schutz vor Überflutungen zu treffen (Schwellen, Drainagerinnen mit ausreichenden Breiten und Tiefen).
  - 3.3 **Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich befindet sich ein vermutetes Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, das im Vorfeld jeder Bodenarbeiten wissenschaftlich untersucht, geblieben und dokumentiert werden muss.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, Mauer, Einzelfunde aber auch Verfübrungen in der natürlichen Bodenschicht und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten.
  - 3.4 **Immissionsschutz**
    - 3.4.1 **Schallschutz zu Sportanlagen**

Aufgrund der östlich angrenzenden Sportnutzung wird im äußersten Randbereich des Planungsbereichs außerhalb der Baugrenze eine Überschreitung des 65 dB(A)-Immissionsniveaus tags für WA-Gebiete nach der 18. BImSchV prognostiziert. Sofern im Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze beantragt werden sollte, dürfen keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 18. BImSchV Art. 2 Abs. 1 in Fassadenabschnitten vorhanden sind, die innerhalb dieser 55 dB(A)-hohezone liegen.
    - 3.4.2 **Schallschutz zu Freizeitanlagen**

Aufgrund der Nutzung des Heimathaus wird im Umfeld des Hauses eine Überschreitung des 40 dB(A)-Immissionsniveaus nachts für WA-Gebiete nach dem Freizeitanlagen-NRW (Rundschreiben V-5 - 8827.5 - v. 23.10.2006) prognostiziert. Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der TA-Lärm 1998 A.1.3 an Fassadenabschnitten vorhanden sind, die innerhalb dieser 40 dB(A)-hohezone liegen.
    - 3.4.3 **Schallschutz zu Wohngebieten**

Abweichungen von den Hinweisen 3.4.2 und 3.4.3 sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zulässig, wenn durch einen Sachverständigen im Einzelfall der Nachweis erfolgt, dass jeweilige Immissionsorte im Sinne der TA-Lärm 1998 A.1.3 an Fassadenabschnitten eingehalten werden.
- 3.2 **Hinweise zu nicht überbauten Grundstücksflächen**

Gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 sind nicht überbaute Grundstücksflächen, soweit sie nicht für andere zugehörige Zwecke benötigt werden, wassersafte/haltig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.
- 3.3 **Sichtfeld**

Schichtende bauliche Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen innerhalb des Sichtfeldes sind auf maximal 80 cm über Straßenebenante zu stützen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. Kapitel 6.3.9.3 RAS). Der entlang der Hobbeltstraße vorhandene Baumbestand ist hiervon ausgenommen.
- 3.4 **Kampfmittel**

Für Bereiche des Plangebietes sind Kriegsbeeinflussungen (Bombardierungen, Bombenabwürfe, Verschießpunkte, Artilleriebeschuss) erkennbar. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine systematische Absuche zu beauftragender Grundflächen und auszuhebender Baugruben im Oberflächenverfahren zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass geplante Rammbetriebsteilen im Spezialbau für z.B. Baugrubenabsicherungen, Böschungspfänger, Rohrvortriebe, Erdwärmesonden o.ä. einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den K8D unterzogen werden müssen.

Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdstöße eine außergewöhnliche Verfübung auf oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr zu verständigen.
- 3.5 **Allseiten**

Sollten sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf schadhafte Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde oder das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu informieren.
- 3.6 **Hinweise zum Artenschutz**

Rodungsarbeiten von Gehölzen sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 5 BNatStG im Zeitraum vom 01.10. bis 29./30.09. des Folgejahres durchzuführen. Dies gilt auch für den Abriss des Bürgerhauses. Wenn der Abriss nicht in diesem Zeitraum erfolgen kann, ist eine ökologische Bauleitung durchzuführen. Die Rodungsarbeiten sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 3.7 **Forstrechtlicher Ausgleich**

Durch den Bebauungsplan werden Flächen mit Waldgesellschaften in Anspruch genommen. Insgesamt gehen 5.389 m<sup>2</sup> Waldflächen verloren, sodass auf einer Fläche in der Größenordnung von 12.778 m<sup>2</sup> die Anlage einer Ersatzzuführung erforderlich wird. Dieser Nachweis wird auf dem Grundstück Gemarkung Handorf Flur 5 Flurstück 41 (siehe Karte in der

# Bebauungsplan Nr. 562

## Zeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
  - Art der baulichen Nutzung
    - WA Allgemeine Wohngebiete
  - Maß der baulichen Nutzung
    - 0,4 Grundflächenzahl
    - II - III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
    - II - III Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
    - Kenntziffer (siehe textl. Festsetzungen)
    - TH Traufhöhe maximal, Meter über Normalhöhen
    - FH Firsthöhe maximal, Meter über Normalhöhen
    - GH Gebäudehöhe maximal, Meter über Normalhöhen
  - Bauweise
    - o offene Bauweise
    - a abweichende Bauweise (siehe textl. Festsetzungen)
    - o Einzelhäuser zulässig
    - o nur Doppelhäuser zulässig
    - o nur Hausgruppen zulässig
    - o nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen**
- Bauvorschriften**
- FD Flachdach, 0,5° Dachneigung zulässig
  - SD Satteldach
  - 30°, 45° Dachneigung, Mindest- und Höchstgrenze
  - Hauptfahrbahn
- Gemeinbedarf**
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehr**
- Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsbereinigter Bereich
  - Ein- und Ausfahrtsbereich Tiefgarage
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ver- und Entsorgung**
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung, Regenrückhaltebecken und Abklärungen
  - Elektrizität (Trafostation, Standort vorgeschlagen)
- Grünflächen**
- öffentliche Grünflächen
  - Parkanlagen
- Spielplatz**
- Landwirtschaft, Wald
  - Flächen für Wald
- Wasser, Wasserwirtschaft**
- Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Bäume (Standort vorgeschlagen)
  - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
  - Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
  - Flächen für Garagen oder Carport oder Stellplätze, Zulässigkeits gemäß Entwurf
  - Flächen für Tiefgaragen
  - Sammelanlagen für Abfall
- Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen**
- Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1/18 (siehe ergänzende textliche Festsetzungen 1.7.1)
  - Schallschutztechnischer Orientierungswert nach DIN 18005-1 für WA 45 dB(A) Nachtzeitraum, 2. Obergeschoss (siehe ergänzende textliche Festsetzungen 1.7.2)
- Sonstige Festsetzungen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung
  - Mit Gehwegen G, Fahrwegen F, Leitungsrechten L, zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsrichtung E, der Öffentlichkeit O
  - 52,34 m Bezugshöhe (Meter über Normalhöhen) im DHHN(2016)
  - Umgrenzung vermutetes Bodendenkmal
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Vorgeschlagene Abgrenzung (Steilplätze, Fahrbanen, Grundstücke, Gebäude, Sichtfeld)
  - künftiger Verlauf "Lübbach"
  - Immissionsrichtwert nach 18. BImSchV für WA-Gebiete von 55 dB(A) Sonntag außerhalb der Ruhezeiten und in der Ruhezeit am Abend, 2. Obergeschoss (siehe ergänzende textliche Festsetzungen 3.4.1)
  - Immissionsrichtwert nach 40 dB(A) Nacht (siehe ergänzende textliche Festsetzungen 3.4.2)
  - Einmessung zu erhaltender Baumbestand
- Hinweise**
- Immissionsrichtwert nach 18. BImSchV für WA-Gebiete von 40 dB(A) Nacht (siehe ergänzende textliche Festsetzungen 3.4.2)
  - Einmessung zu erhaltender Baumbestand

## Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrisslinie
- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosszahl)
- Wirtschaftsgebäude
- Kanaldeckelhöhen (Meter über Normalhöhen)

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
  - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
  - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
  - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2018 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2018 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916)

Die Plangrundlage wurde am 28.07.2021 aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) generiert. Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Für die städtebauliche Planung

Münster, _____	Münster, _____	Münster, _____
Dipl.-Ing. Marielied Amtsdirektor	Dipl.-Ing. Doris Hoffmann Stadtbaurat	Dipl.-Ing. Festerlin Amtsdirektor
Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2013 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 20.12.2013 bekannt gemacht.	Münster, _____	Münster, _____
Münster, _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brikkheiter	Brikkheiter	Brikkheiter
Münster, _____	Münster, _____	Münster, _____
Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2013 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 20.12.2013 bekannt gemacht.	Münster, _____	Münster, _____
Münster, _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brikkheiter	Brikkheiter	Brikkheiter
Münster, _____	Münster, _____	Münster, _____
Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2013 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 20.12.2013 bekannt gemacht.	Münster, _____	Münster, _____
Münster, _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brikkheiter	Brikkheiter	Brikkheiter

Gemarkung: Handorf  
Flur: 9  
Maßstab: 1 : 1000

## Bebauungsplan Nr. 562

